

Überblick der Gesellschaftsformen in der Schweiz

	Einzelfirma	Kollektivgesellschaft	GmbH	Aktiengesellschaft
Gesetzliche Grundlage		OR 552 ff.	OR 772 ff.	OR 620 ff.
Zweck	Wirtschaftlich oder nicht wirtschaftlich	Wirtschaftlich oder nicht wirtschaftlich	Wirtschaftlich	Wirtschaftlich oder nicht wirtschaftlich
Gründer	Nur eine Person	Mind. 2 natürliche Personen	Mind. 2 natürliche oder juristische Personen	Mind. 3 natürliche oder juristische Personen
Gründungskosten	Grundsätzlich keine; evtl. Beratungskosten je nach Aufwand und Schwierigkeit Handelsregistereintrag: ca. CHF 200,-	Grundsätzlich keine; evtl. Beratungskosten je nach Aufwand und Schwierigkeit Handelsregistereintrag: ca. CHF 200,-	Beratungskosten je nach Aufwand und Schwierigkeit Handelsregisteramt: ca. CHF 1000,- Notar/Urkundsperson: ca. CHF 500,- Emissionsabgabe von 1%, falls Gesellschaftskapital größer als CHF 250 000,- ist	Beratungskosten je nach Aufwand und Schwierigkeit Handelsregisteramt: ca. CHF 1000,- Notar/Urkundsperson: ca. CHF 600,- Emissionsabgabe von 1%, falls Gesellschaftskapital größer als CHF 250 000,- ist
Handelsregistereintrag	Grundsätzlich keine Eintragung, jedoch vorgeschrieben ab CHF 100 000,- Umsatz pro Jahr.	Vorgeschrieben, die Kollektivgesellschaft entsteht allerdings bereits mit dem Gesellschaftsvertrag.	Vorgeschrieben, die AG entsteht erst mit dem HR-Eintrag.	Vorgeschrieben, die AG entsteht erst mit dem HR-Eintrag.
Buchführungspflicht	Ab CHF 100 000,-	Ja	Ja	Ja
Rechtspersönlichkeit	Keine eigene Rechtspersönlichkeit	Keine eigene Rechtspersönlichkeit; wird jedoch in vielen Bereichen wie eine juristische Person behandelt (d.h. die Gesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden).	Ab Eintrag im Handelsregister.	Ab Eintrag im Handelsregister.
Firma	Frei wählbar mit Zusatz Familienname (zwingend)	Familienname mind. eines Gesellschafters mit Zusatz, (z.B. «& Cie» oder «& Co»).	Sach- oder Phantasiebezeichnung oder Name. Zusatz «GmbH» ist zwingend.	Sach- oder Phantasiebezeichnung oder Name. Bei Familienname ist der Zusatz «AG» zwingend.
Grundkapital	Es bestehen keine gesetzlichen Vorschriften.	Es bestehen keine gesetzlichen Vorschriften.	Mind. CHF 20 000,- wovon mind. 50% einbezahlt sein müssen.	Min. CHF 100 000,- wovon 20% min. CHF 50 000,- einbezahlt sein müssen.

Überblick der Gesellschaftsformen in der Schweiz

Anteile	Keine	Es bestehen keine gesetzlichen Vorschriften. Alle Gesellschafter besitzen gleich viele Anteile, falls vertraglich nichts anderes vereinbart worden ist.	Stammanteile à mind. CHF 1000,- oder ein Vielfaches davon. Pro Gesellschafter ist nur ein Stammanteil möglich.	Aktien mit Nennwert von mind. CHF 10,-
Geschäftsführung	Grundsätzlich durch den Einzelunternehmer.	Gemäß Eintrag im Handelsregister, sonst besteht die Vermutung, dass jeder Gesellschafter einzeln die Geschäftsführung besorgt.	Laut Gesetz durch alle Gesellschafter oder gemäß Statuten einzeln oder durch Dritte, die nicht Gesellschafter sein müssen.	Durch Gesamtverwaltungsrat, falls Geschäftsführung nicht an einen oder mehrere Mitglieder (Delegierte) oder Dritte, (Geschäftsführer, Direktoren) übertragen wird. Verwaltungsräte müssen Aktionäre sein.
Aufgaben der Geschäftsleitung	Grundsätzlich die vollumfängliche Führung des Geschäftes.	Wird im Gesellschaftsvertrag geregelt.	Gestaltung von Geschäftsführung und Vertretung kann beliebig gestaltet werden. Geschäftsführende Gesellschafter unterstehen der Konkursbetreibung!	Unübertragbare und unentziehbare Kompetenzen des Verwaltungsrates gemäß Gesetz. Delegation von Kompetenzen an Dritte ist mittels Organisationsreglement möglich, falls es in den Statuten vorgesehen ist.
Nationalitäts- und Wohnsitzvorschriften betr. Geschäftsführung	Keine	Keine	Keine Nationalitätsvorschriften, wobei eine der geschäftsführenden Personen Wohnsitz in der Schweiz haben, welche Einzelunterschrifts- oder mit einer anderen, in der Schweiz wohnhaften Person, Kollektivunterschriftsberechtigung hat.	Die Mehrheit muss Schweizerbürger sein und in der Schweiz Wohnsitz haben.
Revisionsstelle	Fakultativ.	Fakultativ.	Fakultativ, wenn alle Gesellschafter Einsichtsrecht in die Gesellschaftsunterlagen haben.	Zwingend.
Haftung für Gesellschaftsschulden	Geschäfts- und Privatvermögen.	Gesellschaftsvermögen, subsidiär die Gesellschafter persönlich, unbeschränkt und solidarisch.	Grundsätzlich keine. Falls das Stammkapital nicht voll einbezahlt worden ist, haftet jeder Gesellschafter persönlich und solidarisch bis zur Höhe des gesamten eingetragenen Kapitals.	Grundsätzlich keine. Falls das Aktienkapital nicht voll einbezahlt worden ist, besteht eine Nachschusspflicht für den Aktionär für das von ihm gezeichnete Kapital.
Steuersubjekt	Geschäftsinhaber.	Grundsätzlich jeder Gesellschafter für seinen Anteil.	Gesellschaft. Gewinnausschüttungen werden beim Empfänger als Einkommen versteuert.	Gesellschaft. Dividendenauszahlungen werden zusätzlich beim Empfänger als Einkommen versteuert.

Alle Angaben ohne Gewähr

Copyright by Kapinet